

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 26.09.2019

Nummer 12

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Waldneuordnung Üchtelhausen 2; Änderung der Gemeindegrenzen

**Anlage 2:** Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

**Anlage 3:** Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks (Art. 48 Abs. 3 KommZG)

**Anlage 4:** Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt vom 24.07.2015 (Kindertagespflegegebührensatzung)

**Anlage 5:** Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes; (Tag der Deutschen Einheit)

**Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 12 vom 26.09.2019**

**Waldneuordnung Üchtelhausen 2;  
Änderung der Gemeindegrenzen**

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Üchtelhausen 2 mit Wirkung vom 01.01.2020 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingliedert in die Gemeinde
Üchtelhausen	0,0142	Schonungen

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Üchtelhausen		0,0142
Schonungen	0,0142	

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt verwahrt werden.

Schweinfurt, 03.09.2019  
Landratsamt Schweinfurt  
SG 30 - Kommunalrecht  
gez.  
Schmitt  
Reg.-Amtsrat

# Waldneuordnung Üchtelhausen 2

## Lageplan zur Grenzänderung

# Üchtelhausen

(322)



### Legende

 Gemeindegrenze

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken**

Verfahren Üchtelhausen 2

Gemeinde Üchtelhausen

Landkreis Schweinfurt

Übersichtskarte

**Gemeindegrenzänderung**

M = 1 : 10 000

## **AUFGEBOT EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES**

---

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Dr. Gerhard Dandorfer gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3414402150      Kontoinhaber    Dr. Gerhard Dandorfer

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 12 vom 26.09.2019**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks (Art. 48 Abs. 3 KommZG)**

Mit Bekanntmachung vom 20.08.2019 (Nr. 12-1444.08-3-1) hat die Regierung von Unterfranken die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks im Regierungsamtsblatt Nr. 19 vom 09.09.2019 veröffentlicht.

## **Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 12 vom 26.09.2019**

### **ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS SCHWEINFURT VOM 24.07.2015 (Kindertagespflegegebührensatzung)**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Satzung:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Schweinfurt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalisierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

#### 4 Beitragssatz

Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Elternbeitrag monatlich
Täglich	wöchentlich	
bis 1 Stunde	bis 5 Stunden	80 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	104 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	112 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	120 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	128 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	136 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	144 €
> 7 - 8 Stunden.	> 35 - 40 Stunden	152 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	160 €
>9 - 10 Stunden	> 45 - 50 Stunden	168 €

#### § 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

#### § 6 Erlass des Kostenbeitrags

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

**§ 7**  
**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Schweinfurt Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat

**Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 12 vom 26.09.2019**

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;  
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;**

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) ändert sich der Wochentag, an dem die Müllabfuhr normalerweise erfolgt. Dies ist bereits im Abfallkalender berücksichtigt.

(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

**normaler Abfuhrtag:**

Donnerstag 03.10.2019  
Freitag 04.10.2019

**stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):**

Freitag 04.10.2019  
Samstag 05.10.2019

Schweinfurt, 26.09.2019  
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat